

**Neunte Satzung
zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven, vom 25. April 1996,
zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juni 2018**

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258), des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 12. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf in seiner Sitzung am 09. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Schiffdorf. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortschaften

Bramel
Geestenseth
Laven
Schiffdorf
Sellstedt
Spaden
Wehdel
Wehden und den im
Ortsteil Altluneberg

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Gemeinde nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG). Er/Sie ist im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der

Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch bis zu zwei Stellvertreter/innen (stellvertretende/r Gemeindebrandmeister/in). Die Stellvertreter/innen sind gleichberechtigt (§ 20 Abs. 2 NBrandSchG).

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG) wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch bis zu zwei Stellvertreter/innen (stellvertretende/r Ortsbrandmeister/in). Die Stellvertreter/innen sind gleichberechtigt.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehr- gliederung erforderlichen Führerinnen oder Führer und stellvertretenden Führerinnen oder Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (vgl. § 1 Abs. 2 und § 3 der Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen und die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen). Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen abberufen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

§ 5

Gemeindekommando

(1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Gemeinde (Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr),
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufender Ergänzung,
 - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen.
 - g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) den stellvertretenden Gemeindebrandmeisterinnen oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeistern, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, dem/der Gemeindejugendfeuerwehrwart/-in und dem/der Gemeindegemeinderfeuerwehrwart/-in als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c) dem/der Schriftwart/-in als bestellte/n Beisitzerinnen oder Beisitzer.
Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchst. c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchst. a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere beratende Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.
- (3) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Gemeinde, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

- (4) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben a, b, d, e, f und g aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17). Das Gemeindekommando hat die Möglichkeit, die Aufnahme von Mitgliedern in die Freiwillige Feuerwehr zu versagen. Die endgültige Entscheidung liegt beim Bürgermeister.
- (2) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen oder den stellvertretenden Ortsbrandmeistern, den Führerinnen und Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) und dem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c) dem Schriftwart, dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.
Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchst. c werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

- (3) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde, der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Absatz 4) anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Gemeinde gemäß § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 20 Abs. 6 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Aktive Mitglieder

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; Bewerberinnen und Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Aufnahme gesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Gemeinde kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand und ein polizeiliches Führungszeugnis der Bewerberinnen und Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Gemeinde.
- (3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Gemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten bzw. vorher Rücksprache zu halten, soweit die Gemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 8 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen (FwVO vom 30.04.2010, Nds. GVBl. 06.05.2010, S. 185) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
"Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten."
- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10 Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben. Mit Vollendung des 55. Lebensjahres hat das Mitglied die Möglichkeit, ohne Angabe von Gründen in die Altersabteilung zu wechseln.
- (2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 11 Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) Jugendabteilungen sind in den Ortsfeuerwehren Bramel, Geestenseth, Schiffdorf, Sellstedt, Spaden, Wehdel und Wehden eingerichtet.
- (2) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 17 Abs. 2 genannte Altersgrenze tätig werden.
- (4) Das Gemeindekommando hat die Möglichkeit, die Aufnahme von Mitgliedern in die Jugendfeuerwehr zu versagen. Die endgültige Entscheidung liegt beim Bürgermeister.

§ 11 a Mitglieder der Kinderfeuerwehr

- (1) Ortswehren können eine Kinderfeuerwehr einrichten.
- (2) Die Kinderfeuerwehr ist eine selbständige Abteilung der Ortsfeuerwehr. Mitglieder können Kinder im Alter zwischen 6 und 9 Jahren sein.
- (3) Die Leitung der Kinderfeuerwehr erfolgt durch ein geeignetes Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart sein darf.
- (4) Zur Unterstützung der Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) kann ein geeignetes aktives Feuerwehrmitglied als Stellvertreter eingesetzt werden. Es gelten hierbei die gleichen Grundsätze wie in Absatz 3.

§ 12

Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Gemeinde.

§ 13

Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Gemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde ernannt werden.

§ 14

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.
- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuches obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.

- (3) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden über die Ortsfeuerwehr der Gemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

§ 16

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen und über Dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen an aktive Mitglieder verliehen werden.
- (2) Die Verleihung des Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau/Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad "Löschmeisterin/Löschmeister" vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf

Beschluss des Gemeindefeldkommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades ab „Löschmeisterin/Löschmeister“ bedarf der Zustimmung der Abschnittsleiterin oder des Abschnittsleiters. Die Verleihung eines Dienstgrades ab „Brandmeisterin/Brandmeister“ bedarf der Zustimmung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters.

§ 17

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde bei aktiven Mitgliedern,
 - e) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilung darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Kinder- und Jugendabteilung
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied aus der Jugendabteilung in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres
 - c) mit der nach Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied aus der Kinderabteilung in die Jugendabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
 - a) wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 - b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - d) das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,

- e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als ein Jahr verurteilt worden ist.
- (6) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen und der Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde erlassen.
- (7) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin oder vom Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (8) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes (Absatz 1) hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18

Entschädigungsansprüche

- (1) Die Tätigkeit als freiwilliges Feuerwehrmitglied in der Gemeinde Schiffdorf wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Verdienstausschlag und Auslagenersatz sowie für die Gewährung von Aufwandsentschädigung besteht im Rahmen der Höchstbeträge dieser Satzung.
- (2) Der Entschädigungsanspruch bei unselbständig Beschäftigten richtet sich nach § 32 und § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes in der aktuellen Fassung. Bei Selbständigen besteht ein Entschädigungsanspruch auf Verdienstausschlag nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag. Dies gilt bei Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, nur für die Dauer von höchstens 6 Wochen. Die Entschädigung für Verdienstausschlag wird auf höchstens 26 € je Stunde begrenzt.

- (3) Für Dienstreisen, die von der Bürgermeisterin oder deren allgemeinen Vertreter angeordnet werden, sind die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes der Reisekostenstufe B anzuwenden.
- (4) Monatliche Aufwandsentschädigungen werden nachstehendem Personenkreis in folgender Höhe gewährt:
- | | |
|--|----------|
| a) Der/die Gemeindebrandmeister/in erhält | 236,00 € |
| b) Der/die stellv. Gemeindebrandmeister/in erhält | 118,00 € |
| c) Der/die Ortsbrandmeister/in der Ortsfeuerwehr als Feuerwehrstützpunkt/Ortsfeuerwehr erhält | 118,00 € |
| d) Der/die Ortsbrandmeister/in der Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung erhält | 94,00 € |
| e) Der/die stellv. Ortsbrandmeister/in der Ortsfeuerwehr als Feuerwehrstützpunkt/Ortsfeuerwehr mit Zusatzausrüstung erhält | 59,00 € |
| f) Der/die stellv. Ortsbrandmeister/in der Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung erhält | 47,00 € |
| g) Der Sicherheitsbeauftragte der Freiwilligen Feuerwehr Schiffdorf erhält | 30,00 € |
| h) Der Gerätewart erhält einen Grundbetrag von 15,00 € + einen Steigerungsbetrag für jedes Fahrzeug | 10,00 € |
| i) Der Gemeindeatemschutzwart erhält | 35,00 € |
| j) Der Atemschutzgerätewart der Ortsfeuerwehr als Feuerwehrstützpunkt/Ortsfeuerwehr mit Zusatzausrüstung erhält | 41,00 € |
| k) Der Atemschutzgerätewart der Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung erhält | 30,00 € |
| l) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart erhält | 55,00 € |
| m) Der Ortsjugendfeuerwehrwart erhält | 35,00 € |
| n) Der Gemeindefunkwart erhält | 30,00 € |
| o) Der Brandschutzerzieher erhält | 35,00 € |
| p) Der/die Gemeindegewerkswart/in erhält | 35,00 € |
| q) Der Beauftragte für Gefahrgut erhält | 35,00 € |
| r) Der Gemeindegewerkswart erhält | 35,00 € |
| s) Der Gemeindegewerkswart erhält | 55,00 € |
| t) Der Ortskinderfeuerwehrwart erhält | 35,00 € |
| u) Der Gemeindepressewart erhält | 35,00 € |
| v) Der Ortsfunkwart erhält | 25,00 € |
- (5) Die Pauschalversteuerung des der Versteuerung unterliegenden Anteils der Aufwandsentschädigung erfolgt durch die Gemeinde.
- (6) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten einen pauschalen Kostenbeitrag für die Teilnahme an nachstehenden Ausbildungslehrgängen:

- | | |
|-----------------------------------|---------|
| a) Truppmann-Ausbildung Teil I | 70,00 € |
| b) Maschinistenlehrgang | 65,00 € |
| c) Grundlehrgang Gefahrgut | 60,00 € |
| d) Atemschutzgeräteträgerlehrgang | 55,00 € |
| e) Sprechfunkerlehrgang | 30,00 € |

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 16. Januar 2020 in Kraft.

Schiffdorf, den 09. Dezember 2019

Gemeinde Schiffdorf

gez. Wirth
Bürgermeister

(L.S.)

Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schiffdorf

§ 1 Organisation

- (1) Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Schiffdorf und untersteht der fachlichen Aufsicht des/der Gemeindebrandmeisters/in (§ 13 NdsBrandSchG), der sich dazu des/der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartes/in, im Verhinderungsfalle des/der stellvertretenden Gemeinde-Jugendwartes/in bedient. Der/ Die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in ist Mitglied im Gemeindefeuerwehrrat.
- (2) Die Gemeinde-Jugendfeuerwehr Schiffdorf setzt sich aus den Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren zusammen.
- (3) Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Ortsfeuerwehr und untersteht der fachlichen Aufsicht des/der Ortsbrandmeisters/in, der sich dazu des/der Jugendfeuerwehrwartes/in, im Verhinderungsfalle des/der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes/in bedient. Der/die Jugendfeuerwehrwart/in ist Mitglied im Ortskommando.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgabe eines aktiven Mitglieds der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Erziehung der Mitglieder zur praktischen Nächstenhilfe.
- (3) Die theoretische und praktische Ausbildung für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des oder der einzelnen Jugendlichen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (4) Die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.
- (5) Die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.

- (6) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der der Jugendarbeit – RdErl. des MK vom 01.02.1989 (Nds. MBL S. 188) in der jeweils gültigen Fassung, dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz, dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e. V. und den Grundsätzen über die Jugendarbeit des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jugendliche aus der Gemeinde Schiffdorf im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehren sein. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag des Jugendfeuerwehrausschusses.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Gemeinde Schiffdorf ausgestellten und gesiegelten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Austritt (schriftlich mit der Unterschrift des Erziehungsberechtigten soweit der/die Jugendliche noch nicht volljährig ist).
 - b) Verlegung des Wohnsitzes aus der Gemeinde.
 - c) Ausschluss (durch das Ortskommando im Einvernehmen mit dem /der Jugendfeuerwehrwart/in; dies ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen), vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen.
 - d) Auflösung der Jugendfeuerwehr.
 - e) Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schiffdorf nicht erfolgt.
 - f) Übernahme als aktives Mitglied, die bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann. Diese Übernahme (mit 16 Jahren) bedarf einer besonderen Begründung durch den/die Ortsbrandmeister/in und kann nur in Absprache mit dem/der Jugendfeuerwehrwart/in und im Einvernehmen mit dem betroffenen Jugendlichen und schriftlicher Zustimmung seiner Erziehungsberechtigten erfolgen.
 - g) Vor Übernahme als aktives Mitglied sollte die Leistungsspanne der Deutschen Jugendfeuerwehr erworben werden.

- (4) Die aktiven Mitglieder im Alter zwischen 16 und 18 Jahren können selbst entscheiden, ob sie neben ihrer Tätigkeit in der aktiven Abteilung noch in der Jugendfeuerwehr mitwirken wollen.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Jugendfeuerwehr-Mitglied hat das Recht:
- Bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - In eigener Sache gehört zu werden
 - Die Organe zu wählen
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung:
- An Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen.
 - Die im Rahmen der Grundsätze über die Organisation der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schiffdorf gegebenen Anordnungen zu befolgen.
 - Die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Organe

- (1) Organe der Gemeinde-Jugendfeuerwehr Schiffdorf sind:
- Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss
 - Der/die Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in
- (2) Organe der Jugendfeuerwehr sind:
- Die Mitgliederversammlung
 - Der/die Jugendfeuerwehrwart/in
 - Der Jugendfeuerwehrausschuss

§ 6 Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus:
- Dem/der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in
 - Dem/der stellvertretenden Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in
 - Den Jugendfeuerwehrwarten
 - Dem/der Gemeinde-Jugendsprecher/in
 - Schriftwart/in
 - Dem/der Gemeindebrandmeister/in mit beratender Stimme.

- (2) Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:
- Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit im Gemeindebereich
 - Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Gemeindebereich
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen
- (3) Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss wird vom Gemeindejugendwart/in bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Der/die Gemeinde-Jugendwart/in hat den Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Besitzer des Ausschusses oder der Gemeindebrandmeister dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der Gemeindebrandmeister soll, die Ortsbrandmeister können an den Sitzungen des Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse des Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschusses werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschusses es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung des Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in und einem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist dem/der Gemeindebrandmeister/in vorzulegen.

§ 7 Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in

- (1) Der/die Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in und sein/e Stellvertreter/in müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Schiffdorf sein, sie müssen mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und sollen an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz teilgenommen haben. Der Erwerb der Jugendgruppenleitercard hat innerhalb eines Jahres nach Bestellung zu erfolgen.
- (2) Der/die Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in muss mindestens 23 Jahre alt sein. Er sollte nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwart/in sein.

- (3) Der/die Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in und sein/e Stellvertreter/in wird auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Schiffdorf nach Anhörung des Gemeindekommandos vom Gemeindebrandmeister/in für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (4) Der/die Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Gemeinde-Jugendwart/in leitet die Gemeinde-Jugendfeuerwehr Schiffdorf nach Maßgabe dieser Grundsätze, der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schiffdorf, den Richtlinien des Niedersächsischen Minister des Inneren (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V. sowie den Richtlinien für die Arbeit in den Niedersächsischen Jugendfeuerwehren.
- (5) Der/die Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in haben folgende Aufgaben:
 - a) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeit
 - b) Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschusses
 - c) Vertretung der Gemeinde-Jugendfeuerwehr Schiffdorf nach innen und außen, soweit der/die Gemeindebrandmeister/in nicht hierfür zuständig ist
 - d) Mitarbeit in der Kreisjugendfeuerwehr
 - e) Zusammenarbeit mit dem/der Gemeindebrandmeister/in und dem Gemeindekommando
 - f) Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheiten der Jugendfeuerwehren

§ 8

Jugendfeuerwehrwart/in

- (1) Der/die Jugendfeuerwehrwart/in und sein/e Stellvertreter/in müssen aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Schiffdorf und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie müssen mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und sollen an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an einer Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz teilgenommen haben. Der Erwerb der Jugendgruppenleitercard hat innerhalb von zwei Jahren nach Bestellung zu erfolgen.
- (2) Der/die Jugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Jugendfeuerwehrwart/in leitet die Orts-Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Grundsätze. Der/die Jugendfeuerwehrwart/in und sein/e

Stellvertreter/in werden auf Vorschlag der Mitglieder der Jugendfeuerwehr nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr vom Ortsbrandmeister/in für die Dauer von drei Jahren bestellt.

- (3) Der/die Jugendfeuerwehrwart/in im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Jugendfeuerwehrwart/in hat folgende Aufgaben:
 - a) Erledigung der laufenden Verwaltung
 - b) Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen
 - c) Zusammenarbeit mit dem/der Ortsbrandmeister/in und dem Ortskommando
 - d) Mitarbeit im Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss
 - e) Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen

§ 9

Jugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt (außer dem/der Jugendfeuerwehrwart/in, seinem/seiner Stellvertreter/in und dem/der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in) Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem/der Jugendfeuerwehrwart/in nach Bedarf oder Verlangen des/der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in einberufen.
- (2) Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) Dem/der Jugendfeuerwehrwart/in
 - b) Dem/der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart/in
 - c) Dem/der Jugendsprecher/in
 - d) Dem/der Schriftwart/in
 - e) Dem/der Ortsbrandmeister/in mit beratender Stimme
 - f) Dem/der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in mit beratender Stimme
- (3) Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem/der Jugendfeuerwehrwart/in
 - c) Vorschläge über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern an das Ortskommando
 - d) Aufstellung des Jahresberichtes
 - e) Über die Sitzungen des Jugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Jugendfeuerwehrwart/in zu unterzeichnen und eine Ausfertigung ist dem/der Ortsbrandmeister/in auszuhändigen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von dem/der Jugendfeuerwehrwart/in im Einvernehmen mit dem/der Ortsbrandmeister/in und dem/der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Der/die Ortsbrandmeister/in und der/die Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in sind einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Jugendfeuerwehrwart/in geleitet. An der Mitgliederversammlung können die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Mitglieder der Jugendfeuerwehr sowie die Mitglieder der Ortsfeuerwehr mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Abweichend wird, wenn ein Mitglied es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des/der Jugendfeuerwehrwartes/in und des/der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes/in.
 - b) Genehmigung des Jahresberichtes
 - c) Verabschiedung des Dienstplanes
 - d) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- (5) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Jugendfeuerwehrwart/in und dem/der Sprecher/in der Mitglieder (§ 11) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Ortsbrandmeister und dem Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart zu zuleiten.

§ 11 Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen

Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr wählen jeweils für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Aufgabe dieses gewählten Mitgliedes ist es, die Belange der Mitglieder der Jugendfeuerwehr gegenüber dem/der Jugendfeuerwehrwart/in zu vertreten.

§ 12 Schriftgut

- (1) Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des/der Jugendfeuerwehrwartes/in.
- (2) Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr Schiffdorf bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.
- (3) Der Schriftverkehr der Jugendfeuerwehr wird unter folgender Bezeichnung geführt:
 - a) Freiwillige Feuerwehr Schiffdorf
Gemeinde-Jugendfeuerwehr
 - b) Freiwillige Feuerwehr Schiffdorf
Jugendfeuerwehr (Name der Ortschaft)

§ 13 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- (1) Die Jugendfeuerwehr soll mindestens Gruppenstärke i. S. der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen haben.
- (2) Die Mitglieder der Gemeinde-Jugendfeuerwehr Schiffdorf erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die Dienstbekleidung und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr im Lande Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung die Bekleidung und Ausrüstung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die jeweilige Jugendfeuerwehr zurück zu geben. Sollte die Rückgabe der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände nicht oder nicht in ordnungsgemäßen Zustand erfolgen, werden die Kosten durch die Gemeinde Schiffdorf in Rechnung gestellt.
- (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehren haben auf eigene Kosten für ein geeignetes Sicherheitsschuhwerk zum Zwecke der Teilnahme an den Ausbildungsdiensten zu sorgen.
- (4) § 15 Abs. 1 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Schiffdorf gilt entsprechend.

§ 14
Soziale Sicherung

- (1) Die Mitglieder der Gemeinde-Jugendfeuerwehr Schiffdorf sind gegen Unfälle im Dienst bei der Jugendfeuerwehr durch die zuständige Feuerwehrunfallkasse versichert.
- (2) Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist ganz besonders zu achten.
- (3) Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 15
Schlussbestimmungen

Diese Jugendordnung tritt am 03.04.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Jugendordnung vom 06.09.1999 außer Kraft.

Schiffdorf, 03.04.2013

gez. Wirth
Bürgermeister